

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20 **München, den 31. Oktober** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2013	Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) 2230-1-1-6-UK	630
3.10.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2030-3-8-1-A	632
7.10.2013	Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	635

2230-1-1-6-UK

Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV)

Vom 18. Oktober 2013

Auf Grund des Art. 57a Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Antragsberechtigung

(1) ¹Eine Schule ist berechtigt, einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG zu stellen, wenn

1. a) sie Gymnasium, Realschule, berufliche Schule, Schule des Zweiten Bildungswegs oder Schule besonderer Art ist und
 - b) an ihr mindestens 16 staatliche Lehrkräfte, einschließlich Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigem Vertreter, tätig sind
- sowie
2. a) sie am Schulversuch MODUS F teilgenommen oder im Rahmen des Schulversuchs Profil 21 eine mittlere Führungsebene erprobt hat oder
 - b) sie nach der Anzahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte zu den in absteigender Reihenfolge größten Schulen der jeweiligen Schulart gehört, die nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel berücksichtigt werden können.

²Die maßgebliche Anzahl an Lehrkräften gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b bemisst sich nach den gemäß Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BayEUG erfassten Daten des jeweils vorvergangenen Jahres. ³Bei der Ermittlung der antragsberechtigten Schulen werden eine Führungsspanne von 1 zu 14 sowie zwei Lehrerstunden für Leitungszeit je Mitglied der erweiterten Schulleitung zugrunde gelegt.

(2) Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landes-

entwicklung und Heimat durch Bekanntmachung im Rahmen der jeweils im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel die antragsberechtigten Schulen gemäß Abs. 1 für die jeweiligen Schuljahre fest.

§ 2

Verfahren

Der Antrag auf Einrichtung der erweiterten Schulleitung kann bis spätestens 31. Januar für das in diesem Kalenderjahr beginnende Schuljahr beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestellt werden.

§ 3

Warteliste

(1) Schulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die nicht zugleich unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, können bis zu dem in § 2 genannten Termin ebenfalls die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen; sie werden in eine Warteliste aufgenommen.

(2) Soweit die im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel durch die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung an den antragsberechtigten Schulen nicht ausgeschöpft sind, kann auch an den nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b jeweils größten Schulen der Warteliste eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden.

§ 3a

Übergangsvorschriften

¹Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind bei einem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2013/14 hinsichtlich der Anzahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte die gemäß Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BayEUG betreffend allgemein bildende Schulen zum 1. Oktober 2012 bzw. betreffend berufliche Schulen zum 20. Oktober 2012 erfassten Daten maßgeblich. ²Abweichend von § 2 kann der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung für das Schuljahr 2013/14 bis spätestens 13. Dezember 2013 sowie für das Schuljahr 2014/15 bis spätestens 28. Februar 2014 gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. ²§ 3a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

München, den 18. Oktober 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-3-8-1-A

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Vom 3. Oktober 2013

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366),
- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
2. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
3. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),
4. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
5. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlBG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),
6. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405),
7. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

8. § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2011 (GVBl S. 719), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „des einfachen und mittleren Dienstes“ sowie die Worte „sowie des gehobenen und höheren Dienstes“ gestrichen.

- bb) In Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „des einfachen und mittleren Dienstes“ durch die Worte „bis zur Besoldungsgruppe A 8“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des höheren Dienstes mit Ausnahme des technischen Dienstes bei den Gewerbeaufsichtsamtern“ durch die Worte „in die vierte Qualifikationsebene; hiervon ausgenommen sind Einstellungen in die Fachlaufbahnen Gesundheit sowie Naturwissenschaft und Technik“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten nach dem
Leistungslaufbahngesetz

Den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Zustimmung zu einem Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 LlbG,
2. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienststellen nach Art. 10 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LlbG,
3. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 3 LlbG,
4. Verlängerung der Probezeit nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 LlbG,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LlbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG,
6. Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene nach Art. 27 Abs. 6 LlbG,
7. Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG,
8. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Befugnis nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamten-tätigkeit förderlicher Zeiten wird den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden für ihren jeweiligen Dienstbereich übertragen, soweit das für eine Anerkennung erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen vorliegt.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen wird für die Beamten und

Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen; bei zum Entscheidungszeitpunkt bestehender Abordnung ist die abordnende Dienststelle für die Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG zuständig.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Art. 75 Abs. 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen und für die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 66 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ werden durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBesG“ ersetzt.

bb) Die Worte „ihre Anwärter und Anwärterinnen sowie“ werden gestrichen.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Nr. 7 wird nach den Worten „§ 7 Abs. 4 Satz 3“ das Komma gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „abgebenden“ durch das Wort „abordnenden“ ersetzt.

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Disziplinarbehörde“ die Worte „im Bereich der Aufsicht der Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder für Umwelt und Gesundheit im Sinn des Art. 18 Abs. 5 BayDG“ eingefügt.

- b) Nr. 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Vorstände der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und“ werden durch die Worte „den Vorstand“ ersetzt.

bb) Das Wort „jeweils“ wird gestrichen.

6. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „sowie Einstellungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 5 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 3. Oktober 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

1100-3-I

Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 7. Oktober 2013

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), geändert am 13. Juli 2011 (GVBl S. 425), wird unter Berücksichtigung der folgenden Änderung übernommen:

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Ersten bis Vierten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführerinnen und Schriftführern, wobei die oder der Dritte und Vierte Vizepräsidentin oder Vizepräsident jeweils gleichzeitig die Funktion einer oder eines der sieben Schriftführerinnen oder Schriftführer übernimmt.“

München, den 7. Oktober 2013

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
